

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Pflegeassistenz

Im Allgemeinen:

Im Grundsatz werden die in dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Pflegeassistenz getroffenen Regelungen von der Arbeitskammer begrüßt. Durch eine zeitnahe Umsetzung wird dadurch auf Landesebene Rechtssicherheit für die einheitliche Ausgestaltung der Ausbildung und deren Prüfungsverfahren geschaffen.

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden Mindestanforderungen sowie die zu vermittelnden Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung nebst den zugehörigen Verfahrensregelungen festgelegt und dadurch das Pflegeassistenzgesetz ergänzt.

Im Besonderen:

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Regelungen detailliert Stellung und regen an, die hier aufgeführten Änderungen in die Verordnung aufzunehmen bzw. die Verordnung entsprechend anzupassen:

Zu Teil 1 Ausbildung und Leistungsbewertung der beruflichen Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten

Zu § 1:

In § 1 wird der Inhalt und die Gliederung der Ausbildung geregelt. Gemäß Absatz 4 können Fehlzeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeassistenzgesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Dies wird damit begründet, dass höhere Fehlzeiten in einem Pflichteinsatz den Praxiseinsatz nicht soweit verkürzen dürfen, dass das Ausbildungsziel in diesem Einsatz nicht mehr zu erreichen wäre. Obwohl im Wortlaut der Verordnung lediglich die Anrechnung der krankheitsbedingten Fehlzeiten geregelt wird, wird in der Verordnungsbegründung allerdings auf sämtliche Anrechnungsgründe des § 15 Pflegeassistenzgesetz Bezug genommen, wobei sodann wiederum die 10% Regelung des § 15 Abs.1 Nr.2 als maßgebend wird. Hierdurch bleibt unklar, ob die 25 Prozent - Grenze auch für die Anrechnungsfälle des § 15 Abs. 1 Nr.

1. sowie 3. bis 5. Geltung haben soll. Dies wäre gerade mit Blick auf § 15 Abs. 1 Nr. 5 und die dortige Verweisung auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, problematisch.

Laut der Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 Nummer 2 sollen die Pflichteinsätze einen Stundenumfang von 200 Stunden haben. Bei einer 5-Tage-Woche wären 25 % des Einsatzes ca. 5,5 Tage. Maßnahmen der Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz, z.B. die Verhängung einer Quarantäne von bis zu 14 Tagen ohne tatsächlich festgestellte Krankheit, könnten somit das Ausbildungsziel automatisch als nicht erreicht gilt. An diesem Punkt muss nachgebessert werden, damit durch eine behördliche Anordnung nicht die Ausbildung vorzeitig oder ohne Abschluss beendet werden muss.

Es muss daher klargestellt werden, dass ausschließlich der Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeassistenzgesetz mit der vorliegenden Verordnung konkretisiert wird, wobei sich dann die Frage stellt, wie es sich mit den übrigen Anrechnungsgründen des § 15 Pflegeassistenzgesetz verhält. Oder es muss eine Regelung auch für die übrigen Anrechnungsgründe des Pflegeassistenzgesetzes in der vorliegenden Verordnung erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre sodann zu berücksichtigen, dass der § 15 Abs. 2 Pflegeassistenzgesetz die Möglichkeit der Feststellung der besonderen Härte bietet, die im § 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Pflegeassistenz für diesen speziellen Fall nochmals konkretisiert werden sollte. Eine automatische Verlängerung des Pflichteinsatzes um die Differenz, die zum Erreichen des Ausbildungszieles führt, könnte aus unserer Sicht eine mögliche Option sein. Zudem erscheint die Aufnahme des § 1 Abs. 4 in den § 31 der Verordnung als geboten.

Zu § 6:

In § 6 werden die Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen geregelt, in § 6 Abs. 1 im Besonderen auch die Zeugniserstellung mit Ausweisung der Fehlzeiten in den jeweiligen Bereichen. Hier sollte entsprechend unserem Einwand zu § 1 dieser Verordnung gesondert ausgewiesen werden, wenn eine behördliche Anordnung vorlag.

Zu § 10:

Im § 10 wird die Zulassung zur Prüfung geregelt, in § 10 Abs. 3 im Besonderen die Zulassung zur Prüfung nach § 15 Pflegeassistenzgesetz. Hier möchten wir nochmals auf unsere Einwendungen zu § 1 und § 6 hinweisen.

Zu Teil 3 Zuständigkeit; Übergangsvorschrift

Zu § 31:

Die von der Arbeitskammer zu den §§ 1, 6 und 10 erhobenen Einwendungen werden durch den § 31, mit der Behandlung von Sicherung der Ausbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe, gestützt. Hier sind die Ausnahmen von den Regelungen zum Ablauf der Ausbildung nach § 1 Abs. 3, § 2 und § 3, zur Praxisanleitung nach § 4, zur Praxisbegleitung nach § 5, zum Prüfungsausschuss nach § 9, zum schriftlichen Teil der Prüfung nach § 13 und zum praktischen Teil der Prüfung nach § 14 dieser Verordnung geregelt. Es wäre daher sinnvoll hier auch § 1 Abs. 4 aufzunehmen.

Zu Anlage1:

In der Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1 Satz 2) werden die Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 8 erläutert. In Teil III. Nr. 3 wird das ethisch reflektierte Handeln erläutert. Hier regen wir an, zur Vollständigkeit in a) auch die sexuelle Orientierung mit aufzunehmen.

Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer